

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

LEKKERKERKER RIJSSEN

Noordermorssingel 1
7461 JP Rijssen

Lekkerkerker Rijssen ist ein Handelsname der Lekkerkerker Rotterdam B.V., HR-Nr. (KvK) 24111827

Artikel 1: Anwendbarkeit

1. Diese allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle von oder im Namen von Lekkerkerker Rijssen (im Folgenden: „Lekkerkerker“) unterbreiteten Angebote und Kostenvorschläge für die Vermietung von Fahrbahnblechen, Schleppschotten, Bauzäunen und anderen Materialien (im Folgenden: „Materialien“) und auf alle von oder im Namen von Lekkerkerker abgeschlossenen Mietverträge für Materialien. Die Partei, der Lekkerkerker ein Angebot unterbreitet oder die Material mietet, wird im Folgenden als „Mieter“ bezeichnet.
2. Wo in diesen Mietbedingungen von „von/durch“ Lekkerkerker (oder einer ähnlichen Angabe) die Rede ist, kann sich dies auch auf eine(n) Bevollmächtigte(n) von Lekkerkerker beziehen, der/die im Namen von Lekkerkerker handelt.
3. Der Mieter, mit dem einmal ein Vertrag im Rahmen dieser Mietbedingungen geschlossen wurde, erklärt sich mit der Anwendbarkeit der Allgemeinen Mietbedingungen von Lekkerkerker auf spätere zwischen ihnen abgeschlossene Mietverträge einverstanden. Die vom Mieter verwendeten eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten stets als abgelehnt und bleiben unter allen Umständen nicht anwendbar.
4. Die Allgemeinen Mietbedingungen von Lekkerkerker gelten auch für alle anderen Rechtsbeziehungen mit Mietern.
5. Abweichungen von den Allgemeinen Mietbedingungen von Lekkerkerker bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und beziehen sich ausschließlich auf den jeweiligen Mietvertrag.

Artikel 2: Zustandekommen, Vertragsinhalt

1. Angebote von Lekkerkerker sind unverbindlich, es sei denn, das Angebot sieht ausdrücklich etwas anderes vor. Die Zusendung eines Angebots verpflichtet Lekkerkerker nicht zur Annahme eines Mietauftrags.
2. Ein Mietvertrag kommt zustande, wenn der Mieter das Angebot von Lekkerkerker ausdrücklich oder stillschweigend annimmt. Ein Mietvertrag kann schriftlich (auch per E-Mail), mündlich oder telefonisch geschlossen werden.
3. Ein Mietvertrag kommt in jedem Fall (auch) dadurch zustande, dass Lekkerkerker nach Erhalt und Annahme einer Anfrage des Mieters mit der eigentlichen Vertragsabwicklung beginnt.
4. Der Inhalt des Mietvertrags ergibt sich aus der von Lekkerkerker erstellten Auftragsbestätigung oder, falls diese fehlt, aus dem Angebot von Lekkerkerker. Es wird davon ausgegangen, dass sie den Inhalt des geschlossenen Vertrags vollständig und genau wiedergibt. Im Falle einer Abweichung zwischen einer Bestellung des Mieters und der Auftragsbestätigung oder dem Angebot ist die Auftragsbestätigung oder das Angebot maßgebend.
5. Geringfügige Abweichungen von den in der Auftragsbestätigung oder im Angebot angegebenen Maßen und Gewichten sind zulässig; Lekkerkerker übernimmt keine Gewähr für genaue Maße und Gewichte.
6. Sind zwei oder mehr (juristische) Personen gemeinsam Mieter, so haftet jede dieser Personen gesamtschuldnerisch für alle vom Mieter geschuldeten Leistungen.

Artikel 3: Preis, Rechnungsstellung und Zahlung

1. Für die Anmietung von Materialien gelten die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags in der aktuellen Preisliste von Lekkerkerker festgelegten Preise. Lekkerkerker behält sich das Recht vor, die geltenden Mietpreise, die Kosten für das Be- und Entladen, die Reinigung, das Walzen und die Kosten für fehlendes Material („Manco“-Betrag) periodisch zu ändern. Nach Übersendung der neuen Preisliste an den Mieter gelten die neuen Preise für die ab diesem Zeitpunkt gemieteten Materialien.
2. Lekkerkerker stellt den Mietpreis für die gemieteten Materialien nach Ablauf der Mietzeit oder – bei einer Mietzeit von mehr als vier Wochen – in vierwöchigen Zeitabschnitten, gerechnet ab Beginn eines Kalenderjahrs, in Rechnung.
3. Es gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Die Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Konto von Lekkerkerker zu leisten.
4. Zahlt der Mieter nicht innerhalb der Zahlungsfrist, gerät er von Rechts wegen in Verzug, und es sind die gesetzlichen Zinsen zu zahlen. Rechnungen werden sofort fällig, wenn der Mieter mit der Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Vertrag mit Lekkerkerker in Verzug ist.
5. Alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, die mit der Eintreibung des ausstehenden Betrags verbunden sind, gehen zu Lasten des Mieters. Die für das Inkasso erforderlichen (personenbezogenen) Daten werden gegebenenfalls an das Inkassobüro oder den Rechtsanwalt von Lekkerkerker weitergegeben.
6. Die Frist für den Einspruch gegen eine Rechnung erlischt 30 Tage nach dem Rechnungsdatum. Mit der Zahlung bestätigt der Mieter, mit der in Rechnung gestellten Miete und den Gebühren einverstanden zu sein. Der Mieter ist ohne schriftliche Zustimmung von Lekkerkerker nicht berechtigt, die ihm obliegende Zahlungsverpflichtung aufzurechnen oder auszusetzen.

Artikel 4: Mietzeitraum

1. Die Mietverträge werden für die Dauer von mindestens einer Woche (fünf Arbeitstagen) abgeschlossen.
2. Der Mietzeitraum beginnt mit der Verladung des Mietmaterials auf den LKW am Lagerort von Lekkerkerker zum Transport an den vom Mieter gewünschten Ort. Maßgeblich ist der von Lekkerkerker auf dem Miet- bzw. Abholschein angegebene Mietbeginn (im Folgenden: „Abholschein“).
3. Die Lieferung erfolgt ab Lagerort (EXW) von Lekkerkerker.
4. Der Mietzeitraum endet, wenn die gemieteten Materialien von Lekkerkerker an dem von ihr angegebenen Lagerort zurückerhalten wurden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum, wie es auf der von Lekkerkerker unterzeichneten Quittung, dem (endgültigen) „Rückgabeschein“ angegeben ist.
5. Die vereinbarte Lieferzeit ist als Zielzeit zu betrachten. Kann das Mietmaterial dem Mieter am vereinbarten Tag nicht zur Verfügung gestellt werden, haftet Lekkerkerker hierfür nicht, es sei denn, die Nichterfüllung beruht auf Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit seitens Lekkerkerker. In diesem Fall bleiben die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag bis zu dem späteren Tag bestehen, an dem das gemietete Material zur Verfügung gestellt wird.

6. Die Stornierung eines Mietauftrags ist bis zu 24 Stunden vor Beginn des vereinbarten Mietzeitraums möglich. Hat das gemietete Material den Lagerort von Lekkerkerker bereits verlassen oder kann der Frachtführer den LKW nicht mehr für einen anderen Auftrag einsetzen und berechnet deshalb eine Fehlfracht, gehen die hierdurch entstandenen Kosten zu Lasten des Mieters.

Artikel 5: Konformität und Mängel

1. Lekkerkerker stellt dem Mieter das Mietmaterial an seinem Lagerort vor dem Transport gerade, sauber und mängelfrei zur Verfügung.
2. Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn ein Lekkerkerker zurechenbarer Mangel oder Fehler vorliegt, der bereits vor der Zurverfügungstellung der Materialien vorhanden war und die Materialien infolgedessen nicht ordnungsgemäß verwendet werden können.
3. Abweichungen in Gewicht, Größe und Dicke von Materialien sowie minimale Beschädigungen oder Mängel, für die der Mieter haftet, stellen keinen Mangel dar. Dies gilt auch für Defekte oder Mängel, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung feststellbar waren oder vernünftigerweise hätten festgestellt werden können. Eine dem Mietmaterial innewohnende Eigenschaft (z. B. Glätte oder Rostbildung) gilt ebenso wenig als Mangel.
4. Unmittelbar nachdem Lekkerkerker das Mietmaterial zur Verfügung gestellt hat, hat der Mieter es auf äußerlich erkennbare Mängel zu prüfen (bzw. prüfen zu lassen) und den vorgelegten Abholschein zu quittieren. In diesem Zusammenhang ermächtigt der Mieter den Spediteur, der den Transport des gemieteten Materials übernimmt.
5. Etwaige Mängel sind auf dem Abholschein zu vermerken und unverzüglich bei Lekkerkerker zu reklamieren.
6. Der Abholschein (auch wenn er nicht vom Mieter oder in seinem Namen unterschrieben ist) ist ein schlüssiger Beweis dafür, dass das Mietmaterial dem Mieter in gutem Zustand, in der vereinbarten Menge, in der vereinbarten Art und ohne Mängel zur Verfügung gestellt wurde, es sei denn, es liegen Mängel vor, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung nicht entdeckt wurden und vernünftigerweise nicht hätten entdeckt werden können. Artikel 224 Absatz 2 Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BW“) ist nicht anwendbar.
7. Mängel, die bei der Zurverfügungstellung des Materials nicht entdeckt wurden und vernünftigerweise auch nicht hätten entdeckt werden können, hat der Mieter innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung telefonisch und schriftlich bei Lekkerkerker zu melden. Nach rechtzeitiger Anzeige durch den Mieter und Feststellung des Mangels durch Lekkerkerker sorgt Lekkerkerker für den kostenlosen Ersatz der beanstandeten Materialien.
8. Die nicht rechtzeitige Anzeige von Mängeln hat das Erlöschen jeglicher (Reklamations-)Rechte des Mieters zur Folge. Dies gilt auch für die unsachgemäße Verwendung des Materials, die unterlassene oder unzureichende Mitwirkung bei der

Untersuchung der Beanstandungen, die Inbetriebnahme oder Weiterverwendung des Materials nach der Entdeckung des Mangels oder die Durchführung von Reparaturen oder Änderungen in Eigenregie.

9. Die Anwendbarkeit der Artikel 207 und 208 Buch 7 BW ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Eigentum, Nutzung und Risiko

1. Das gemietete Material gilt in dem Moment als dem Mieter zur Verfügung gestellt, in dem es vor dem Transport auf den LKW geladen wird. Zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr für das Material auf den Mieter über, bis es von Lekkerkerker an seinem Lagerort zurückerhalten wurde und Lekkerkerker einen Rückgabeschein ausgestellt hat. Das auf dem Abholschein angegebene Anfangsdatum des Mietzeitraums und das auf dem Rückgabeschein angegebene Enddatum bestimmen den Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
2. Lekkerkerker übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gemieteten Materialien für den vom Mieter beabsichtigten Einsatz geeignet sind. Lekkerkerker stellt lediglich die angeforderten Materialien zur Verfügung. Es obliegt dem Mieter selbst, beispielsweise Berechnungen zur Belastbarkeit vorzunehmen. Der Mieter akzeptiert damit die spezifischen Eigenschaften des gemieteten Materials (z. B. Glätte und Rostbildung von Stahlplatten) und stellt Lekkerkerker von allen Ansprüchen gemäß Artikel 173 Buch 6 BW frei.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Materialien bestimmungsgemäß zu verwenden. Die gemieteten Materialien dürfen in keiner Weise überlastet oder für einen anderen Zweck als den, für den sie geeignet und/oder bestimmt sind, verwendet werden und sind so zu verwenden, dass ihr Einsatz nicht gegen Gesetze, örtliche Verordnungen oder andere behördliche Vorschriften verstößt und in keiner Weise Schäden am Untergrund, an der Umgebung oder an der Umwelt verursacht oder verursachen kann. Der Mieter garantiert, dass die gemieteten Materialien nicht mit aggressiven, umweltschädigenden, radioaktiven oder anderweitig verschmutzenden oder belastenden Stoffen in Berührung kommen.
4. Eine Nutzung des Mietmaterials außerhalb der Niederlande oder Deutschlands ist nur zulässig, wenn Lekkerkerker dem ausdrücklich zugestimmt hat. Zusätzliche Risiken und Kosten, die durch den Transport ins Ausland und zurück sowie durch den Einsatz im Ausland entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
5. Der Mieter ist verpflichtet, alle Kosten, Steuern und Bußgelder zu zahlen, die sich aus der Verwendung des gemieteten Materials durch ihn oder Dritte ergeben. Der Mieter hat gegebenenfalls auch auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass er rechtzeitig vor der Lieferung der Materialien über die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen verfügt.
6. Die gemieteten Materialien bleiben unabhängig von der Dauer des Mietvertrags jederzeit im Eigentum von Lekkerkerker. Der Mieter ist nicht berechtigt, das gemietete Material zu Gunsten Dritter zu veräußern, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Die Materialien dürfen für den Gebrauch durch den Mieter nicht verändert werden.

7. Die Lekkerkerker-Plakette auf den gemieteten Materialien darf nicht entfernt werden. Sollte ein Mietvertrag jedoch – in Ausnahmefällen – zu einem Verkauf des Mietmaterials führen, muss das Nummernschild entfernt werden.
 8. Die Untervermietung und der Weitertransport des Mietmaterials an einen anderen Ort ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch Lekkerkerker gestattet. Im Falle eines Umzugs an einen anderen Standort endet der ursprünglich abgeschlossene Mietvertrag, und es wird ein neuer Mietvertrag für den neuen Standort abgeschlossen, dessen Inhalt sich aus dem von Lekkerkerker zur Verfügung gestellten „Umzugsnachweis“ oder einem ähnlichen Dokument ergibt. Lekkerkerker bürgt nicht für die Qualität des Materials, falls das Material bewegt wird. In diesem Fall akzeptiert der Mieter das Material in dem Zustand, in dem es geliefert wird.
 9. Der Mieter hat Lekkerkerker auf Verlangen am ersten Werktag des Monats eine Monatsübersicht vorzulegen, aus der der Standort/die Standorte der Materialien und das voraussichtliche Ende des Mietverhältnisses hervorgehen.
 10. Der Mieter hat Lekkerkerker jederzeit Zugang zu den gemieteten Materialien zu gewähren, Ansprüche Dritter auf die Materialien zurückzuweisen und Lekkerkerker diesbezüglich zu schadlos halten.
 11. Lekkerkerker ist berechtigt, zur Erfüllung seiner mietvertraglichen Verpflichtungen gleichartige Materialien von einem Dritten zu mieten.
1. Der Mieter hat für den Transport des gemieteten Materials durch einen Spediteur seiner Wahl zu sorgen. Hier dient Oostt B.V. als bevorzugter Anbieter. Der Transport, einschließlich des Be- und Entladens und des An- oder Aufhebens der Fracht, fällt im Rahmen des Mietvertragsverhältnisses mit Lekkerkerker unter die Verantwortung des Mieters.
 2. Auf Wunsch des Mieters kann Lekkerkerker einen Transportvertrag im Namen und auf Rechnung des Mieters abschließen. In diesem Fall gilt Lekkerkerker als Spediteur im Sinne von Artikel 60 ff. Buch 8 BW. Die Bezahlung der Transportkosten erfolgt über Lekkerkerker; die Versandprovision gilt dann als Teil des vereinbarten Transportpreises.
 3. In allen Fällen gilt der Mieter als „Absender“ im Sinne der Transportgesetzgebung und Lekkerkerker als Versandadresse, vgl. Lieferadresse im Falle einer Rücksendung.
 4. Der Transport hat ausschließlich mit LKW zu erfolgen, deren Seitenwände geöffnet werden können (keine Container- oder Asphalt-LKW), so dass man beim Entladen der Materialien nicht auf den LKW steigen muss.
 5. Beim Transport sowie beim Be- und Entladen sind alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten, und der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das geladene Gewicht innerhalb der Grenzen der maximal zulässigen Tragfähigkeit des verwendeten Transportmittels liegt und dass die Ladung entsprechend den geltenden Vorschriften gesichert ist.
 6. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die zum Zeitpunkt der Beförderung geltende Fassung der allgemeinen niederländischen Spediteurbedingungen (AVC 2002) auf den abgeschlossenen Beförderungsvertrag anwendbar ist, und erklärt, gegebenenfalls eine Kopie dieser Bedingungen erhalten zu haben. Erforderlichenfalls gilt diese Bestimmung als unwiderruflicher und unbedingter Drittbegünstigungsvertrag zu Gunsten des Spediteurs. Im internationalen Verkehr gilt das CMR-Übereinkommen.
 7. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass am vereinbarten Tag eine befugte Person an dem vom Mieter angegebenen Ort anwesend ist, um die gemieteten Materialien in Empfang zu nehmen. Sollte niemand anwesend sein, können die Materialien trotzdem geliefert werden. Für die Beantwortung der Frage, ob die Materialien dem Mieter in der vereinbarten Art, Beschaffenheit und Menge zur Verfügung gestellt wurden, ist der Abholschein maßgeblich.
 8. Im Falle einer Rückgabe hat der Mieter dafür zu sorgen, dass eine befugte Person anwesend ist, um das Material dem Spediteur zu übergeben. Die gemieteten Materialien müssen sortiert, gereinigt und gestapelt oder, falls vereinbart, „separiert“ an einem leicht zugänglichen Ort bereitgestellt werden.
 9. Sollte niemand im Namen des Mieters anwesend sein und sollten die gemieteten Materialien zur Rücksendung bereitstehen, können sie vom Spediteur mitgenommen werden. Der Rückgabeschein ist ausschlaggebend dafür, ob das Material dem Spediteur in der vereinbarten Art, Menge und Beschaffenheit übergeben wurde.
 10. Wird bei der Be- und/oder Entladung an einem anderen Ort als dem Lagerort von Lekkerkerker die

Artikel 7: Rückgabe der Materialien und Ende des Mietzeitraums

1. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Material nach Ablauf des Mietzeitraums zurückzugeben. Der Mieter ist verpflichtet, das Material am Lagerort von Lekkerkerker (dies ist derselbe Lagerort, von dem aus das Material zum Mieter transportiert wurde, sofern nichts anderes vereinbart wurde) zu dem dafür vereinbarten Termin in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es zu Beginn des Mietverhältnisses erhalten hat. Der Mieter hat die Materialien sauber, ordentlich, ohne Mängel oder Veränderungen und – soweit zutreffend – nach Art und Größe sortiert an Lekkerkerker zurückzugeben (und sollte der Mieter nicht verhindern können, dass ein Teil der Materialien in verschmutztem oder gekrümmtem Zustand zurückkommt, auch sortiert nach sauberem/schmutzigem Zustand und geradem/gekrümmtem Zustand).
2. Der Mieter hat Lekkerkerker das Rückgabedatum mindestens zwei Arbeitstage im Voraus mitzuteilen.
3. Ist der Mieter seiner Rückgabeverpflichtung nicht (vollständig) nachgekommen, teilt Lekkerkerker dies dem Mieter so schnell wie möglich nach entsprechender Feststellung mit. Die Mietzeit endet in diesem Fall mit der Rückgabe des zunächst fehlenden Materials bzw. am letzten Tag der von Lekkerkerker für die Rückgabe festgelegten Frist. Sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Materialien zurückgegeben, schuldet der Mieter zusätzlich zu dem bis zu diesem Tag berechneten Mietpreis die in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von Lekkerkerker enthaltene Gebühr für fehlende Materialien.

Artikel 8: Transport

Dienstleistung des Spediteurs in Anspruch genommen, so geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Mieters.

11. Der Mieter stellt Lekkerkerker von allen Bußgeldern und Haftungsansprüchen im Zusammenhang mit dem Transport frei. Lekkerkerker haftet nicht für Fehler des Spediteurs.

Artikel 9: Beschädigung und Verlust; Versicherung

1. Der Mieter haftet für die Beschädigung, den Verlust, den Diebstahl, die Unterschlagung oder die Unbrauchbarmachung oder Wertlosigkeit des Mietmaterials, die während des Zeitraums entstehen, in dem sich das Mietmaterial innerhalb seiner Gefahr befindet, unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Der Mieter hat zu diesem Zweck eine angemessene Versicherung bei einer soliden Versicherungsgesellschaft mit Sitz in den Niederlanden abzuschließen. Diese Versicherung hat auch eine Haftpflichtversicherung zu umfassen. Lekkerkerker selbst ist nicht für Schäden und Verluste durch Diebstahl, Unterschlagung oder Unbrauchbarmachung/Wertlosigkeit der gemieteten Materialien versichert.
2. Der Mieter ist verpflichtet, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um den Diebstahl des gemieteten Materials zu verhindern, z. B. das Aufstellen von abschließbaren Bauzäunen und den Einsatz von Überwachungskameras.
3. Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, stets geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden an den gemieteten Materialien zu vermeiden. Sollten dennoch Schäden an den gemieteten Materialien auftreten, sind diese Lekkerkerker schnellstmöglich zu melden.
4. Die gemieteten Materialien werden von Lekkerkerker nach der Rückgabe an den Lagerort von Lekkerkerker kontrolliert. Falls der Mieter dabei anwesend sein möchte, sollte er dies bei Abschluss des Mietvertrages mitteilen, damit ein Termin für die Kontrolle vereinbart werden kann. Dies geschieht immer innerhalb von 24 Stunden nach der Rückgabe.
5. Sollte nach billigem Ermessen von Lekkerkerker (was als zwingender Beweis gilt) eine Verschmutzung, Beschädigung oder Verbiegung des gemieteten Materials vorliegen, gehen die zu diesem Zeitpunkt geltenden Reinigungs-, Reparatur- und/oder Walzkosten zu Lasten des Mieters.
6. Reparaturen dürfen vom Mieter nicht ohne vorherige Zustimmung von Lekkerkerker selbst durchgeführt werden.
7. Bei Diebstahl oder Verlust des Mietmaterials ist der Mieter verpflichtet, dies innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung bei Lekkerkerker zu melden und den Diebstahl bei einer Polizeidienststelle anzuzeigen, wobei die DVL-Nummer vorab bei Lekkerkerker angefordert werden muss, damit diese Nummer in die Anzeige aufgenommen werden kann.
8. Bei Diebstahl, Verlust, Unterschlagung oder (wirtschaftlichem) Totalschaden des Mietmaterials ist der Mieter verpflichtet, Lekkerkerker den Schaden gemäß dem in der aktuellen Preisliste von Lekkerkerker für die betreffende Materialart enthaltenen Betrag für fehlendes Material („Manco“-Betrag) zu erstatten. Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt auch dann vor, wenn das Material mit

umweltschädlichen Stoffen im Sinne von Artikel 6.3 dieser Mietbedingungen in Berührung gekommen ist oder anderweitig so beschädigt wurde, dass es nicht mehr für die Vermietung verwendet werden kann oder ein sicherer Transport (bzw. eine entsprechende Transportvorbereitung) des Materials nicht mehr möglich ist. Das billige Ermessen von Lekkerkerker gilt entsprechend als zwingender Beweis.

9. Darüber hinaus haftet der Mieter für alle (sonstigen) Kosten und Schäden, die Lekkerkerker durch die unvollständige oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand erfolgte Rückgabe des Mietmaterials entstehen, z. B. Gutachterkosten und Umsatz- und/oder Gewinneinbußen.
10. Sollten die gemieteten Materialien trotz des Verbots in Artikel 6.3 mit aggressiven, umweltschädlichen, radioaktiven und/oder anderen verschmutzenden oder belastenden Stoffen in Berührung gekommen sein, hat der Mieter dies Lekkerkerker unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall hat der Mieter das Material vollständig gereinigt an Lekkerkerker zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, kann Lekkerkerker die Rücknahme verweigern, und das Mietverhältnis wird fortgesetzt. Die Reinigungskosten gehen zu Lasten des Mieters; darüber hinaus haftet der Mieter für alle Schäden, die an den gemieteten Materialien infolge von Verunreinigungen oder Kontaminationen entstehen, z. B. Schäden am Untergrund, an der Umgebung oder an der Umwelt, sowie für die Kosten der Entsorgung des bei der Reinigung der Materialien kontaminierten Bodens.

Artikel 10: Haftung Lekkerkerker

1. Die Haftung von Lekkerkerker beschränkt sich auf unmittelbare Sachschäden an Sachen des Mieters, soweit diese durch einen nachweisbaren Mangel an den Mietgegenständen oder durch Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Lekkerkerker verursacht werden. Die Haftung für alle anderen Schäden, insbesondere für indirekte Schäden wie Umsatz- oder Gewinneinbußen, entgangene Einsparungen, Miete oder Kauf von Ersatzmaterial, Verzugsschäden, Stillstandsschäden und Ansprüche Dritter, gleich aus welchem Grund, ist ausgeschlossen.
2. Die Gesamthaftung von Lekkerkerker ist darüber hinaus auf die Mietsumme des betreffenden Materials, aus dem sich die Forderung des Mieters ergibt, begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag in Höhe von drei Monatsmieten.
3. Der Mieter stellt Lekkerkerker von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schäden mit, durch oder im Zusammenhang mit den Mietgegenständen frei. Mitarbeiter des Mieters oder Drittnutzer sind ebenfalls Dritte im Sinne dieses Artikels.
4. Der Mieter hat Lekkerkerker jeden Schaden rechtzeitig, d. h. spätestens zwei Wochen nach dem Schadensdatum, schriftlich zu melden. Eine verspätete Benachrichtigung hat das Erlöschen aller Rechte des Mieters zur Folge.
5. Ansprüche, die sich aus der Haftung von Lekkerkerker, gleich aus welchem Grund, ergeben, verjähren mit Ablauf eines Jahres ab dem Schadenszeitpunkt.

Artikel 11: Vorzeitige Beendigung des Mietvertrags

1. Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen über die (vorzeitige) Beendigung von Verträgen kann

- Lekkerkerker einen Mietvertrag im Falle einer (vorläufigen) Zahlungseinstellung, einer Insolvenz, einer Liquidation, einer Einstellung der Geschäftstätigkeit oder eines Inhaberwechsels auf Seiten des Mieters mit sofortiger Wirkung ohne Inverzugsetzung und ohne Zahlung von Schadenersatz außergerichtlich kündigen.
2. Lekkerkerker hat zudem das Recht, den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu kündigen, ohne für etwaige Schäden und Kosten zu haften.
3. Alle Ansprüche von Lekkerkerker sind nach Beendigung des Mietvertrags sofort und in vollem Umfang einforderbar.
4. Nach Auflösung oder Beendigung des Mietvertrags ist der Mieter verpflichtet, die gemieteten Materialien zu dem von Lekkerkerker angegebenen Termin zurückzugeben. Gibt der Mieter das Material nicht fristgerecht zurück, ist Lekkerkerker berechtigt, den Ort, an dem sich das Material befindet, zu betreten und zu befahren, um das Material nachträglich in Besitz zu nehmen und abzuholen. Alle Kosten und Schäden, die Lekkerkerker dabei entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
5. Bei Nichtzahlung, verspäteter oder unvollständiger Zahlung des Mietzinses oder der Nebenkosten gerät der Mieter ohne Inverzugsetzung in Verzug, und der Mietvertrag kann mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. In dem Fall gelten auch die Bestimmungen von Artikel 11.4.
6. Gibt der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses das Material nicht innerhalb der von Lekkerkerker gesetzten Frist zurück, schuldet der Mieter den Manco-Betrag für das betreffende fehlende Material, wie er in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von Lekkerkerker angegeben ist.
7. Der Mieter benachrichtigt Lekkerkerker unverzüglich telefonisch und schriftlich, wenn das Mietmaterial gepfändet oder in sonstiger Weise von einem Dritten in Anspruch genommen wird.
8. Im Falle einer Pfändung (eines Teils) des Mietmaterials, eines (vorläufigen) gerichtlichen Zahlungsaufschubs oder einer Insolvenz des Mieters hat der Mieter darüber hinaus den pfändenden Gerichtsvollzieher, Sach- oder Insolvenzverwalter unverzüglich über die Eigentumsrechte von Lekkerkerker zu informieren.
2. Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Mietvertrag/den Mietverträgen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lekkerkerker auf Dritte zu übertragen. Diese Rechte sind daher nicht übertragbar im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 Buch 3 BW.
3. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Bestimmung dieser allgemeinen Mietbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine solche Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die so weit wie möglich dem Geltungsbereich der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmung entspricht.
4. Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihrer Natur nach über das Ende eines Mietvertrags hinaus gelten sollen, behalten ihre Wirkung auch danach.
5. Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem/den abgeschlossenen Mietvertra(ä)g(en) haben schriftlich, per E-Mail, zu erfolgen.
6. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Bestimmung dieser allgemeinen Mietbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine solche Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die so weit wie möglich dem Geltungsbereich der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmung entspricht.
7. Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihrer Natur nach über das Ende eines Mietvertrags hinaus gelten sollen, behalten ihre Wirkung auch danach.
8. Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem/den abgeschlossenen Mietvertra(ä)g(en) haben schriftlich, per E-Mail, zu erfolgen. Mahnungen, Inverzugsetzungen und andere rechtswirksame Mitteilungen müssen jedoch per Einschreiben versandt werden.

Artikel 12: Anwendbares Recht und Streitbeilegung

1. Auf alle (Miet-)Verträge und sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen Lekkerkerker und dem Mieter findet das niederländische Recht Anwendung.
2. Rechtsstreitigkeiten werden dem zuständigen Gericht in Rotterdam vorgelegt.

Artikel 13: Schlussbestimmungen

1. Lekkerkerker und der Mieter verpflichten sich gegenseitig, den Inhalt des zwischen ihnen geschlossenen Mietvertrags vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus dürfen sie sämtliche Informationen, die sie über die andere Partei erhalten oder bereits erhalten haben, nur für die Erfüllung des Mietvertrags verwenden und nicht an Dritte weitergeben und haben die von der anderen Partei erhaltenen Informationen auf deren erste Aufforderung hin zurückzugeben oder zu vernichten.